

Das Konzept ‚kriminelle Assoziationen‘ als Schlüssel zur Entwirrung krimineller Strukturen und sozialer Beziehungsgeflechte im Kontext organisierter Kriminalität

1. Einleitung

Die Wahrnehmung organisierter Kriminalität ist stark von Denkkategorien geprägt, mit denen vielfältige Facetten einer komplexen und dynamischen Kriminalitätswirklichkeit recht willkürlich, pauschal und übergreifend zusammengefasst werden. Insbesondere wenn von „Mafias“, „Drogenkartellen“ oder „kriminellen Clans“ die Rede ist, werden ganz unterschiedliche Dinge so miteinander vermengt, dass kriminalistisch, kriminalpolitisch und kriminologisch wichtige Differenzierungen übergangen werden. Solche Vereinfachungen und Verzerrungen der Wirklichkeit, aber auch ins Fiktive gehende Vorstellungsbilder, spiegeln sich schon in der Verwendung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘ selbst wider, zum Beispiel in Formulierungen, mit denen organisierte Kriminalität zur Akteurin wird, die Gewinne „generiert“ und Ressourcen „effektiv einsetzen [kann], um ihre Ziele zu erreichen“.¹ Ein anderes Beispiel sind Zuordnungen von Straftätern allein nach ihrer ethnischen Herkunft oder Staatsangehörigkeit zu - wie suggeriert wird - handlungsfähigen Einheiten, etwa einer „Russen-Mafia“ oder einer „vietnamesischen Mafia“. Hier wird ein Zusammenhalt konstruiert, der in diesem umfassenden Sinne überhaupt nicht existiert und allenfalls auf der Ebene kleinteiliger sozialer Beziehungsgeflechte auf der Grundlage etwa familiärer oder nachbarschaftlicher Bindungen gegeben ist.² Ein weiteres Beispiel sind Rockergruppen oder Großfamilien, auch als Clans bezeichnet, denen schematisch die Straftaten ihrer Mitglieder zugeschrieben werden, und zwar auch dann, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen dem individuellen Handeln einerseits und der Zugehörigkeit zu einem Kollektiv andererseits nicht erkennbar und auch nicht zu vermuten ist.³ Insofern wird versäumt zu berücksichtigen, wie vielschichtig und vielgestaltig die Beziehungsmuster sind, die Kriminelle mit anderen Kriminellen und mit ihrem sozialen Umfeld verbinden.

Hinter den so geprägten Wahrnehmungen scheint letztlich eine Vorstellung zu stehen, wonach organisierte Kriminalität ein komplexes, in sich geschlossenes Gebilde ist, das sich vom alltäglichen Kriminalitätsgeschehen abhebt und abgrenzen lässt, und auch von sozialen Bezügen soweit losgelöst ist, dass es der

¹ Sinn & Storbeck, Organisierte Kriminalität – Die unterschätzte Gefahr?, 2022, S. 2.

² Kleemans & van de Bunt, The Social Embeddedness of Organized Crime, 1999, S. 25.

³ Kritisch hierzu von Lampe & Blokland, Outlaw Motorcycle Clubs and Organized Crime, 2020, und von Lampe, „Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“, 2022.

Gesellschaft als autonomer Gegenspieler gegenübertritt. Insbesondere in der US-amerikanischen Diskussion um organisierte Kriminalität seit den 1940er Jahren ist dieses Vorstellungsbild zu finden, das auch wesentlich das Verständnis von organisierter Kriminalität in Deutschland beeinflusst hat.⁴ In ihren extremsten Ausprägungen stand im Mittelpunkt der Diskussion die italo-amerikanische Mafia als Teil einer von Sizilien aus weltweit agierenden Mafia-Kraka mit weitgehender Kontrolle des Unterweltgeschehens in den USA und Einfluss auf Politik und legale Wirtschaft auf der lokalen und nationalen Ebene.⁵

In kritischer Auseinandersetzung mit diesem Verständnis organisierter Kriminalität sind in der amerikanischen und internationalen Fachliteratur seit Anfang der 1970er Jahre alternative Sichtweisen entwickelt worden, die zu einer wesentlich differenzierteren Betrachtung geführt haben. Gerade auch in Deutschland und gerade auch in der heutigen Zeit verdienen diese Bemühungen der kritischen OK-Forschung mehr Beachtung.

Mit diesem Beitrag soll versucht werden, insbesondere auf einen Aspekt näher einzugehen, das Nebeneinander unterschiedlicher Beziehungsgeflechte Krimineller, die jeweils unterschiedliche Funktionen für die Beteiligten erfüllen und somit ihrer jeweils eigenen Logik folgen und trotzdem in der medialen Berichterstattung, aber auch in polizeilichen und wissenschaftlichen Analysen, regelmäßig nur als unterschiedliche Ausformungen ein und desselben Phänomens begriffen werden. Diese undifferenzierte Betrachtung, so die hier vertretene These, geht an den vorhandenen empirischen Erkenntnissen vorbei und kann nicht zuletzt im polizeilichen und kriminalpolitischen Rahmen zu folgenschweren Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen führen. Neben dem Herunterbrechen des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘ auf einzelne Kategorien der Organisation von Straftaten und Straftätern und der Unterscheidung unterschiedlicher Typen von Täterstrukturen steht ein bestimmter Strukturtyp im Mittelpunkt der Betrachtung, nämlich ‚kriminelle Assoziationen‘, verstanden als Verbindungen von Kriminellen, die - anders als etwa Einbrecherbanden - nicht gebildet werden, um gemeinschaftlich Straftaten zu begehen.

2. Die vielfältigen Bezüge des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘

Der Begriff ‚organisierte Kriminalität‘ hat sich im polizeilichen und sicherheitspolitischen Sprachgebrauch, aber auch in der Alltagssprache etabliert. Gleichzeitig gibt es Divergenzen im Begriffsverständnis und immer wieder werden mehr oder weniger zaghafte Vorstöße in Richtung einer Rekonzeptualisierung unternommen.⁶ Ein radikaler Ansatz ist, sich von organisierter Krimi-

nalität als einer empirischen und analytischen Kategorie zu lösen und ‚organisierte Kriminalität‘ lediglich als einen Sammelbegriff für ganz unterschiedliche Ausschnitte der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu verstehen.⁷ Der vorliegenden Abhandlung liegt die Überlegung zugrunde, dass sich die gesamte Diskussion um organisierte Kriminalität im Wesentlichen auf drei Ausprägungen des Kriminalitätsgeschehens bezieht, die eher nur in einem losen Zusammenhang zu einander stehen. Zum einen geht es um die ‚organisierte‘ Begehung von Straftaten und darum, wie etwa durch aufwändige Planung, Logistik und Tarnung die Effizienz und Profitabilität erhöht und gleichzeitig das Risiko von Entdeckung und Strafverfolgung reduziert werden kann. Zum zweiten geht es um die ‚Organisation‘ von Straftätern – und in der Tat bezieht sich die Diskussion fast ausschließlich auf männliche Straftäter, die sich in „kriminellen Gruppen“, „kriminellen Organisationen“, „kriminellen Netzwerken“, „Banden“, „Syndikaten“, „Kartellen“ oder „Mafias“ zusammenfinden. Nach einer dritten Sichtweise bezieht sich der Begriff ‚organisierte Kriminalität‘ auf einen systemischen Zustand. Es geht darum, dass gesellschaftliche Sphären – etwa kriminelle Milieus, marginalisierte Stadtviertel oder einzelne Sektoren der legalen Wirtschaft – mit kriminellen Mitteln kontrolliert und reguliert werden. Kriminelle Akteure treten hierbei für sich oder in Allianz mit gesellschaftlichen Eliten als Macht- und Ordnungsfaktor in Erscheinung.⁸

Alle diese drei zentralen Bezugspunkte der Diskussion um organisierte Kriminalität finden sich auch in der für die Arbeit von Polizei und Justiz in Deutschland maßgeblichen Definition organisierter Kriminalität aus dem Jahre 1990 wieder. Danach handelt es sich im Kern um die „planmäßige Begehung von Straftaten“, an der mindestens drei Täter beteiligt sein müssen, die „auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig (...) zusammenwirken“. Diese Straftaten und Straftäter sind nach der Definition entweder auf Profiterzielung ausgerichtet oder auf das Streben nach Macht, wobei sowohl der Einsatz von Gewalt als auch die Einflussnahme auf gesellschaftliche Institutionen wie Staat, Wirtschaft und Medien in Betracht gezogen wird.⁹ Schon in dieser knappen Zusammenfassung der Definition deutet sich an, wie viele verschiedene Facetten der Kriminalitätswirklichkeit unter den Begriff der ‚organisierten Kriminalität‘ subsumiert werden. So bedarf es wenig Fantasie, um sich vorzustellen, wie unterschiedlich die Erscheinungsformen ‚organisierter Kriminalität‘ allein in Abhängigkeit davon ausfallen können, ob es im konkreten Fall um Profit oder um Macht geht. Kommt es bei illegalen Unternehmen, deren Ziel die Erwirtschaftung von Profiten ist, auf funktionierende Geschäftsbeziehungen zu Zulieferern und Abnehmern an, ist zur Ausübung krimineller Macht die Fähigkeit gefragt, ähnlich dem Staat Regeln zu setzen und diese notfalls mit Gewalt durchzusetzen. Gerade an diesem Punkt, der Vielfalt an Täterstrukturen, zeigt sich aber auch, dass die Definition nicht unbedingt in der Lage ist, alle Phänomene zu erfassen, die landläufig mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebracht

⁴ von Lampe, Geschichte und Bedeutung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘, 2019.

⁵ Vgl. Lait & Mortimer, Chicago Confidential, New York: Crown, 1950; President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, Task Force Report: Organized Crime, 1967.

⁶ Vgl. Bulanova-Hristova, Flach, Poerting, Verbrechen 4.0 – im Griff der Organisierten Kriminalität, 2015, S. 4; Neubacher u.a., Handlungsempfehlungen des Forschungsverbundes „Drogen und Organisierte Kriminalität“ (DROK), 2017, S. 116ff.; Bundeskriminalamt, Organisierte Kriminalität: Bundeslagebild 2022, 2023, S. 58.

⁷ Grundlegend Eisenberg & Ohder, Über Organisiertes Verbrechen, 1990, S. 579f.

⁸ Ausführlich von Lampe, Organized Crime: Analyzing illegal activities, criminal structures, and extra-legal governance, 2016.

⁹ Bundeskriminalamt, Organisierte Kriminalität: Bundeslagebild 2022, 2023, S. 12.

werden. Denn wenn Kriminelle sich mit anderen Kriminellen zusammenfinden, so geschieht dies nicht unbedingt zum Zweck der „Begehung von Straftaten“. Beziehungsgeflechte von Kriminellen bilden sich auch heraus, um ganz andere, primär soziale Funktionen zu erfüllen. In Anlehnung an den von dem Anthropologen Francis Ianni geprägten Begriff der durch enge persönliche Beziehungen zusammengehaltenen „*associational networks*“ in Abgrenzung zu „*entrepreneurial networks*“¹⁰ kann hier von „Straftätervereinigungen“¹¹ bzw. von „kriminellen Assoziationen“ gesprochen werden. Wie nachfolgend eingehender dargelegt werden soll, handelt es sich um Strukturen, die in ihrer spezifischen Eigenart kaum Beachtung finden, gleichwohl sie eine wichtige Rolle für die Entstehung und für den Fortbestand krimineller Milieus, illegaler Märkte, illegaler Unternehmen und illegaler Machtstrukturen spielen.

3. Die ‚Organisation‘ von Kriminellen jenseits mittäterschaftlicher Zusammenschlüsse

Der Gedanke, dass es über mittäterschaftliche Zusammenschlüsse hinaus auch andere Beziehungsmuster unter Kriminellen geben kann, hat sich nur sehr allmählich herauskristallisiert. Erste Ansätze zeigen sich allerdings schon in frühen Beschreibungen krimineller Strukturen des 16. bis 18. Jahrhunderts. Friedrich Avé-Lallement spricht beispielsweise von einem sich „zunftmäßig“ ausbildenden „Gauertum“ als Rahmen für die Betätigung einzelner Tätergruppen, die „alle Arten von Verbrechen gewerbsmäßig“ betreiben.¹² Diese Gegenüberstellung einer umfassenden kriminellen Subkultur einerseits, zu der sich die „verbrecherischen Elemente“ auf lokaler und überregionaler Ebene zugehörig fühlen, und unternehmerischen, mehr oder weniger festgefügtten „Einzelgruppen“¹³ andererseits, findet sich auch in Darstellungen krimineller Milieus des 19. und 20. Jahrhunderts. In Edwin Sutherlands „The Professional Thief“ sind es „*mobs*“, zu denen sich in Amerika Taschendiebe oder Betrüger zum Zweck der Tatausführung zusammenschließen. Gleichzeitig gehören diese einzelnen Kriminellen einem übergeordneten Berufsstand („*profession*“) an, gekennzeichnet durch gegenseitige fachliche Anerkennung und ein historisch gewachsenes informelles Normensystem, das auf Konfliktvermeidung und gegenseitige Hilfe angelegt ist.¹⁴ In Mary McIntoshs „The Organisation of Crime“ schließlich ist es die lokal verankerte und überregional vernetzte „*criminal underworld*“ in England, die als „*occupational community*“ von Kriminellen und als „*supportive social background to criminal work*“ fungiert, also als sozialer Rückhalt für die Begehung von Straftaten.¹⁵

Eine weitere Ausdifferenzierung der Beziehungsgeflechte Krimineller findet sich dann in der Literatur zur italo-amerikanischen Mafia. Donald Cressey hatte

¹⁰ Ianni, *Black Mafia*, 1975, S. 293.

¹¹ von Lampe, *Was ist ‚Organisierte Kriminalität‘?*, 2013, S. 6.

¹² Avé-Lallement, *Das deutsche Gauertum*, Erster Teil, 1998(1914), S. 62, 65.

¹³ Avé-Lallement, *Das deutsche Gauertum*, Erster Teil, 1998(1914), S. 103.

¹⁴ Sutherland, *The Professional Thief*, 1937, S. 202ff.

¹⁵ McIntosh, *The Organisation of Crime*, 1975, 24f.

Ende der 1960er Jahre die Mafia als multi-funktionale kriminelle Organisation charakterisiert, die direkt oder indirekt das Kriminalitätsgeschehen in den USA kontrolliert – und zwar in der doppelten Gestalt einer Art Unterweltregierung und eines illegalen, monopolistischen Wirtschaftsunternehmens. Die Mafia, so Cressey, sei „*a government as well as a business*.“¹⁶ Hiergegen regte sich erheblicher Widerstand. Zunächst wurde ganz grundsätzlich die Existenz der Mafia als formelle Organisation in Frage gestellt, oder es wurde zumindest ihre herausgehobene Stellung im kriminellen Milieu in Zweifel gezogen.¹⁷ Daneben richtete sich die Kritik gegen Cresseys Bild einer multi-funktionalen Organisation und insbesondere gegen die Vorstellung, die Mafia sei (unter anderem) ein illegales Unternehmen. In den 1970er Jahren gewährte das FBI Annelise G. Anderson Einblick in umfangreiche Unterlagen zur Mafia-Familie in Philadelphia im Bundesstaat Pennsylvania. Anderson stellte fest, dass Mafiamitglieder vornehmlich in zwei Deliktbereichen aktiv waren, dem illegalen Glücksspielgeschäft und der Vergabe von Wucherkrediten, jedoch nicht als weisungsgebundenes Personal der Mafia-Familie, sondern als eigenständige Unternehmer. Die Rolle der Mafia-Familie beschränkte sich darauf, bestimmte Rahmenbedingungen zu setzen. Beispielsweise konnten Mafiosi nur mit Zustimmung der Führung der Mafia-Familie ein illegales Glücksspielunternehmen starten.¹⁸ So kam Anderson zu dem Schluss, dass die Mafia in Philadelphia quasi-staatliche Funktionen erfülle: „*they make rules, adjudicate disputes, and enforce decisions over a variety of matters*“. Insofern stimmte sie Cressey zu. Doch die Vorstellung von der Mafia als einem Unternehmen wies sie zurück: „*the boss is not the chief executive officer of a business empire*.“¹⁹ Eine weitere Analyse von Strafverfolgungsdaten zur Mafia-Familie in Philadelphia wurde einige Jahre später von Mark H. Haller vorgelegt. Er schloss sich der Einschätzung Andersons an, dass die Organisation der Mafia klar zu trennen sei von der Organisation der wirtschaftlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder. Haller gelangte jedoch zu einer wesentlich differenzierteren Einschätzung von der eigentlichen Bedeutung der Mafia. Er unterschied drei Funktionen, die die Mafia, bzw. die einzelne Mafia-Familie, als Organisation für ihre Mitglieder erfülle. Erstens sei eine Mafia-Familie ein Männerbund, der nach innen für enge Bindungen und nach außen für soziales Prestige Sorge. Zweitens handele es sich um eine Art Unternehmervereinigung, die ihre Mitglieder in Kontakt zueinander bringt und zu gegenseitiger Hilfe anleitet, um das persönliche Fortkommen zu befördern. Drittens, anschließend an Anderson, sah Haller in der Mafia ein Selbstregulierungssystem, das zur Vermeidung und Beilegung von Konflikten bestimmte Verhaltensregeln setzt und durchsetzt.²⁰

Die Unterscheidung zwischen unternehmerischen und nicht-unternehmerischen Funktionen hat auch in der Literatur zu Mafiaverinigungen in Italien

¹⁶ Cressey, *Theft of the Nation*, 1969, S. 166.

¹⁷ Morris & Hawkins, *The Honest Politician's Guide to Crime Control*, 1970; Albin, *The American Mafia*, 1971; Jenkins & Potter, *The politics and mythology of organized crime*, 1987.

¹⁸ Anderson, *The Business of Organized Crime*, 1979, S. 59.

¹⁹ Anderson, *The Business of Organized Crime*, 1979, S. 2.

²⁰ Haller, *Bureaucracy and the Mafia*, 1992, S. 2ff.

einige Bedeutung erlangt. Zum einen wird deren Rolle als quasi-staatliche Struktur betont. Die einzige illegale Aktivität, die eine Mafia-Familie als Organisationseinheit ausübt, sei, so etwa das Urteil von Diego Gambetta oder Leticia Paoli, die Gewährung von Schutz, namentlich für die in ihrem Einflussbereich tätigen legalen und illegalen Unternehmen.²¹ Zum anderen werden Mafiaverbindungen als Geheimgesellschaften verstanden, die im Wege gegenseitiger Unterstützung und mittels eines Systems der Konfliktvermeidung und Konfliktbeilegung auf der Grundlage interner Regeln für die Sicherheit ihrer Mitglieder sorgen.²²

In ähnlicher Weise laufen Untersuchungen anderer Zusammenschlüsse von Kriminellen darauf hinaus, dass es sich nicht um illegale Unternehmen handelt, deren Daseinszweck die Begehung von Straftaten ist, sondern eher Vereinigungen illegaler Unternehmer, denen vor allem an Zusammenhalt nach innen und um Schutz und Status nach außen gelegen ist. Dazu gehören viele der organisierten Kriminalität zugerechnete Formationen wie beispielsweise Yakuza-Gruppen in Japan,²³ chinesische Triaden,²⁴ die Diebe im Gesetz (*vory v zakone*), eine im sowjetischen Gulag System entstandene Gesellschaft von Berufskriminellen,²⁵ sogenannte *Prison Gangs* in den USA,²⁶ die Ringvereine der Weimarer Zeit²⁷ und auch heutige Rockergruppen.²⁸

Neben diesen klar abgrenzbaren formellen Organisationen tritt das Schema sozialer Zusammenschlüsse von Kriminellen auch bei bloß informellen Strukturen zu Tage. Einerseits bleiben subkulturelle Unterweltstrukturen ein Bezugspunkt der Literatur zu organisierter Kriminalität, wenn auch mit eher abnehmendem Stellenwert.²⁹ Andererseits werden illegale unternehmerische Strukturen eingebettet in soziale Netzwerke beschrieben, beispielsweise auf den oberen Ebenen des illegalen Drogenhandels. Patricia Adler stellte in ihrer teilnehmenden Beobachtung von Drogenschmugglern und Drogenhändlern in Kalifornien fest, dass diese durch Netze von Bekanntschafts- und Freundschaftsbeziehungen miteinander verbunden seien, auch ohne untereinander Geschäfte abzuwickeln. Gleichwohl dienten diese sozialen Netzwerke indirekt dem Drogenhandel, etwa über den Austausch von Informationen zu technischen Fragen der Tatbegehung oder zu polizeilichen Vorgehensweisen.³⁰ Ein ähnliches Bild zeichnet Frederick Desroches von der Situation in Kanada. Viele der von ihm befragten Drogenhändler unterhielten Beziehungen zu anderen Drogenhändlern auf derselben Marktebene. Obwohl wirtschaftlich gesehen Konkurrenten,

²¹ Gambetta, *The Sicilian Mafia*, 1993, S. 227; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 170.

²² Arlacchi, *Man of Dishonor*, 1993, S. 8; Lupo, *History of the Mafia*, 2009, S. 27.

²³ Hill, *The Japanese Mafia*, 2003.

²⁴ Lo, *Beyond Social Capital: Triad Organized Crime in Hong Kong and China*, 2010, S. 851f.

²⁵ Gilinsky & Kostjukovsky, *From thievish artel to criminal corporation*, 2004, S. 195.

²⁶ Koehler, *The organizational structure and function of La Nuestra Familia within Colorado state correctional facilities*, 2000; Skarbek, *The Social Order of the Underworld*, 2014.

²⁷ Hartmann & von Lampe, *The German underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s*, 2008.

²⁸ Huisman & Jansen, *Willing offenders outwitting capable guardians*, 2012; von Lampe & Blokland, *Outlaw Motorcycle Clubs and Organized Crime*, 2020.

²⁹ Hobbs, *Lush Life*, 2013.

³⁰ Adler, *Wheeling and Dealing*, 1985, S. 74f.

halfen sie sich gegenseitig in vielfältiger Form, beispielsweise mit der Überlassung von Drogen bei auftretenden Versorgungsengpässen oder durch den Austausch von Informationen über potenzielle zukünftige Geschäftspartner.³¹

4. ‚Kriminelle Assoziationen‘ als ein Typus der Organisation von Kriminellen

Das differenzierte Bild, das in der internationalen Fachliteratur von kriminellen Strukturen gezeichnet wird, zeigt soziale Beziehungen als eine wichtige Facette der Organisation von Kriminellen mit einer eigenständigen Bedeutung neben Beziehungen, die der mittäterschaftlichen Begehung von Straftaten dienen. Mehr noch, es wird ein eigenständiger Typus der Organisation von Kriminellen erkennbar, eben ‚kriminelle Assoziationen‘, der von anderen Erscheinungsformen krimineller Strukturen sowohl analytisch als auch empirisch abgegrenzt werden kann.

Analytisch erscheint eine Abgrenzung ‚krimineller Assoziationen‘ von anderen kriminellen Strukturen, insbesondere illegalen Unternehmen, primär nach den jeweiligen Funktionen sinnvoll, die sie für die Mitglieder erfüllen.³² Sind einerseits illegale Unternehmen Ergebnis des Bemühens der Beteiligten, die Begehung von Straftaten durch gemeinsames, koordiniertes Zusammenwirken zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, so ist es andererseits eher das menschliche Grundbedürfnis nach Zugehörigkeit, nach Anerkennung, nach Schutz und Sicherheit die treibende Kraft hinter der Herausbildung ‚krimineller Assoziationen‘. Im Wesentlichen sind es vier Funktionen, die ‚kriminellen Assoziationen‘ zugeschrieben werden und die nachfolgend näher betrachtet werden sollen: (1) die Schaffung und Verstärkung sozialer Bindungen, (2) die Schaffung eines Raums der sicheren und unbeschwertten Kommunikation, (3) die Förderung gegenseitiger Hilfe und Unterstützung und schließlich (4) die Aufstellung und Durchsetzung von Regeln, um das Verhalten des einzelnen Mitglieds gegenüber den anderen Mitgliedern berechenbarer zu machen und die Gefahr der Entstehung und Eskalation interner Konflikte zu minimieren.³³ Diese Funktionen, so die hier vertretene These, sind hinreichend gewichtig, um die Existenz ‚krimineller Assoziationen‘ als eigenständige und abgrenzbare Strukturen plausibel erscheinen zu lassen.

4.1 Die Schaffung und Verstärkung sozialer Bindungen

‚Kriminelle Assoziationen‘ sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eher auf affektiven als auf instrumentellen Bindungen beruhen. Im Mittelpunkt steht die Zugehörigkeit zu einer Gruppe auf der Grundlage wahrgenommener Gemeinsamkeiten. Die Bindungen unter den Mitgliedern können sich im Entstehungs-

³¹ Desroches, *The Crime that Pays*, 2005, 127ff.

³² von Lampe, *Organized Crime*, 2016, S. 99-104.

³³ Die Darlegungen zu den unterschiedlichen Funktionen ‚krimineller Assoziationen‘ stützen sich wesentlich auf von Lampe, *The Ties that Bind*, 2016, S. 23-30.

prozess der ‚kriminellen Assoziation‘ herausbilden oder im Prozess der Rekrutierung zu einer bereits bestehenden ‚kriminellen Assoziation‘. So müssen neue Mitglieder in der italo-amerikanischen Mafia oder in Rockergruppen langwierige ‚Schulungsphasen‘ durchlaufen, in denen ihnen Werte, Normen und Verhaltensweisen vermittelt und eine Bindung zu den Mitgliedern, bzw. zu einzelnen Mitgliedern im Rahmen eines Mentorenverhältnisses, aufgebaut werden.³⁴ Häufig geht es bei der Anbahnung der Mitgliedschaft aber auch darum, bereits bestehende soziale Bindungen zu verstärken und umzuformen. Zum Beispiel ist im Fall der sizilianischen Mafia und insbesondere der kalabrischen ‚Ndrangheta‘ die Mitgliedschaft relativ eng an Verwandtschaftsverhältnisse gebunden. Die Verpflichtungen, die sich aus der Zugehörigkeit zur Mafia oder ‚Ndrangheta‘ ergeben, überlagern dann jedoch die familiären Verpflichtungen. Dies kann sogar so weit gehen, dass Mitglieder im Interesse der Mafiaorganisation Angehörige ihrer eigenen Familie töten müssen.³⁵

Der innere Zusammenhalt kann zusätzlich auf verschiedenen Wegen gestärkt werden, beispielsweise im Fall von Mafiavereinigungen und chinesischen Triaden durch Aufnahme rituelle, verbunden mit einem Treuegelöbnis,³⁶ oder durch die Schaffung ritueller Verwandtschaftsbeziehungen. Das Mitgliedschaftsverhältnis wird dabei etwa bei Triaden, Yakuza-Gruppen oder Rockergruppen in Anlehnung an familiäre Beziehungen mit Bindungen zwischen Brüdern, zwischen Vätern und Söhnen oder zwischen Onkeln und Neffen gleichgesetzt,³⁷ womit suggeriert wird, dass zwischen den Mitgliedern ein ähnliches Maß an Verbindlichkeit und Vertrauen herrscht.³⁸

Auch unabhängig von der ideologischen Rahmung der Beziehungen zwischen den Mitgliedern können ‚kriminelle Assoziationen‘ enge, vertrauensbasierte Bindungen herstellen. Soweit die Mitgliedschaft homogen zusammengesetzt ist, wird angenommen, dass bereits aus dem Gefühl der Ähnlichkeit der Mitglieder ein Gefühl der Solidarität und des gegenseitigen Vertrauens erwächst.³⁹ Gleiches gilt für die kontinuierliche Interaktion unter den Mitgliedern. Hierdurch wird die Entstehung emotionaler Bindungen, „*a sense of moral, emotional, and material interdependence*“,⁴⁰ befördert und den Mitgliedern ermöglicht, das Verhalten der anderen Mitglieder besser einzuschätzen und vorherzusehen, wenn dies nicht schon die Grundlage für die Aufnahme in die ‚kriminelle Assoziation‘ gewesen ist. Mitglieder von Mafiavereinigungen zum Beispiel verbringen typischerweise einen bedeutenden Teil ihrer Zeit in der Gesellschaft anderer Mitglieder, allerdings mitunter nur im Kreise kleinerer Untergliederungen innerhalb einer Mafia-Familie.⁴¹ Bei Rockergruppen sind der-

artige gemeinschaftsstiftende Zusammenkünfte tendenziell stärker formalisiert, mit obligatorischen Treffen der Mitglieder auf lokaler Ebene einmal pro Woche und mit den Mitgliedern des Clubs auf nationaler und internationaler Ebene zu einzelnen Anlässen pro Jahr.⁴²

Gleichzeitig zu den Bindungen innerhalb der ‚kriminellen Assoziation‘ impliziert die Mitgliedschaft eine Abgrenzung gegenüber der Außenwelt. Insbesondere die Selektivität des Rekrutierungsprozesses befördert ein elitäres Bewusstsein und kann auch im sozialen Umfeld dazu führen, dass Mitgliedern ein herausgehobener Status zugestanden wird.⁴³ Dies wird wiederum befördert, soweit die Mitgliedschaft nach außen erkennbar ist. Die Erkennbarkeit ergibt sich aus einer Uniformierung, wie im Fall von Rockergruppen mit ihren ‚Kutten‘,⁴⁴ aus exklusiven Kennzeichen wie Anstecknadeln, wie im Fall der Ringvereine,⁴⁵ oder Tätowierungen, wie im Fall der Diebe im Gesetz.⁴⁶ Daneben kann sich selbst im Fall krimineller Geheimgesellschaften wie Mafiavereinigungen die Aufnahme bzw. die Zugehörigkeit einzelner Mitglieder vor Ort schnell herumsprechen.⁴⁷

4.2 Die Schaffung eines Raums sicherer Kommunikation

Eine weitere wichtige Funktion ‚krimineller Assoziation‘, die sich aus der Schaffung und Verstärkung von vertrauensvollen Bindungen zwischen den Mitgliedern herleitet, ist es, ein Forum für sichere Kommunikation zu schaffen. Einerseits geht es um die Weitergabe kriminell relevanter Informationen, womit zumindest indirekt die Begehung von Straftaten befördert wird. Andererseits geht es ganz allgemein um den Gedankenaustausch über das Dasein als Kriminelle und damit auch um die Aushandlung und Vermittlung einer ‚devianten Ideologie‘, mit der eine Rechtfertigung für normabweichendes Verhalten geliefert wird.⁴⁸ So tragen ‚kriminelle Assoziationen‘ dazu bei, ein positives Selbstbild der Mitglieder zu fördern und Normen und Werte zu propagieren, die kriminelles Verhalten und einen kriminellen Lebensstil legitimieren und glorifizieren.

4.3 Gegenseitige Unterstützung

Aus den engen Bindungen zwischen den Mitgliedern einer ‚kriminellen Assoziation‘ erwächst fast schon natürlich eine Verpflichtung zu gegenseitiger Unterstützung. Unausgesprochen oder explizit besteht die Erwartung, dass Mitglieder den anderen Mitgliedern in Notsituationen zur Seite stehen. Letizia

³⁴ Pistone, Donnie Brasco, 1987; Wolf, The Rebels, 1991.

³⁵ Paoli, Mafia Brotherhoods, 2003, S. 79.

³⁶ Chu, Triads as Business, 2000, S. 33; Paoli, Mafia Brotherhoods, 2003, S. 69.

³⁷ Chu, Triads as Business, 2000, S. 19; Hill, The Japanese Mafia, 2003, S. 67-68; Wolf, The Rebels, 1991, S. 16.

³⁸ Paoli, Mafia Brotherhoods, 2003, S. 76.

³⁹ Paoli, Mafia Brotherhoods, 2003, S. 52.

⁴⁰ Wolf, The Rebels, 1991, S. 16.

⁴¹ Pistone, Donnie Brasco, 1987; Ulrich, Das Engelsgesicht, 2005.

⁴² Barker, Biker Gangs and Transnational Organized Crime, 2015, S. 99, 229.

⁴³ Lombardo, The Social Organization of Organized Crime in Chicago, 1994, S. 300. Paoli, Mafia Brotherhoods, 2003, S. 151.

⁴⁴ Ahlshorf, Alles über Rocker, 2017, S. 8-21.

⁴⁵ Hartmann & von Lampe, The German Underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s, 2008.

⁴⁶ Schmelz, Tätowierungen und Kriminalität, 2010, S. 106-108.

⁴⁷ Abadinsky, Organized Crime, 2013, S. 51, 54.

⁴⁸ Best & Luckenbill, Organizing Deviance, 1994, S. 74.

Paoli argumentiert unter Berufung auf Max Weber und Marshall Sahlins, dass mit dem Beitritt zu einer Mafiavereinigung ein ‚Statusvertrag‘ geschlossen wird, der die Mitglieder in ein System generalisierter Reziprozität einbindet. Die Mitglieder sind zur Hilfeleistung verpflichtet, ohne eine unmittelbare Gegenleistung erwarten zu können.⁴⁹

Gegenseitige Unterstützung kann in unterschiedlicher Form, aus unterschiedlichen Anlässen und zu unterschiedlichen konkreten Zwecken erfolgen. Dazu gehört jedoch keine Mitwirkungspflicht an kriminellen Unternehmungen anderer Mitglieder. In keinem der Regelwerke ‚krimineller Assoziationen‘, die dokumentiert sind, von denen der Mafia, der Ringvereine, notorischer Rockerclubs bis zu denen der Diebe im Gesetz, finden sich irgendwelche in diese Richtung gehende Bestimmungen. Ein Mitglied hat also nicht die Möglichkeit, ein anderes Mitglied unter Berufung auf die gegenseitige Treuepflicht etwa für die Durchführung eines Drogengeschäfts in Anspruch zu nehmen. Ebenso wenig sind Mitglieder dazu verpflichtet, bei der Wahl von Komplizen auf Mitglieder der eigenen ‚kriminellen Assoziation‘ zurückzugreifen.⁵⁰ Hier tritt die Trennung zwischen ‚krimineller Assoziation‘ und den illegalen Unternehmungen der einzelnen Mitglieder vielleicht am deutlichsten zu Tage.

Wohl die größte Bedeutung entfaltet die gegenseitige Unterstützung innerhalb ‚krimineller Assoziationen‘ beim Schutz vor anderen Kriminellen. Passend ist der von James Quinn im Zusammenhang mit Rockergruppen verwendete Begriff von „*mutual protection associations*“.⁵¹ Kriminelle bewegen sich im Prinzip in einem rechtsfreien, unregulierten Raum, in dem ‚Eigentumsrechte‘ an illegalen Gütern und ‚vertragliche Ansprüche‘ aus illegalen Geschäften nicht durch Polizei und Justiz geschützt werden. Sich in dieser Situation mit anderen zusammenschließen, um sich gegenseitig Schutz und Beistand zu gewähren, ist eine naheliegende Option. Gut veranschaulicht lässt sich dies am Beispiel von Rockergruppen, bei denen der Grundsatz gilt, für einander bedingungslos einzustehen. Ralph „Sonny“ Barger, prominentes Mitglied der Hell’s Angels, spricht von „*a very select brotherhood of men who will fight and die for each other, no matter what the cause*“.⁵² Dieser Beistand erstreckt sich von Kneipenschlägereien bis zu Konflikten im Zusammenhang mit Drogengeschäften und umfasst darüber hinaus auch die Unterstützung bei Kautionszahlungen zur Haftvermeidung und auf der Flucht vor Strafverfolgung.⁵³

Tatsächlich ist der Schutz vor Strafverfolgung eine weitere gesondert zu betrachtende Funktion ‚krimineller Assoziationen‘, die sich in vielfältiger Weise manifestieren kann. Neben der Hilfe bei Kautionszahlungen und Unterstützung auf der Flucht befindlicher Mitglieder gehören dazu die Vermittlung von Kontakten zu korrupten Amtsträgern, die Einschüchterung von Zeugen sowie die materielle Unterstützung von Familienangehörigen inhaftierter oder getöteter

⁴⁹ Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 17.

⁵⁰ Chu, *Triad as a Business*, 2000, S. 87; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 5.

⁵¹ Quinn, *Angels, Bandidos, Outlaws, and Pagans*, 2001, S. 384.

⁵² Barger, *Hell’s Angel*, 2001, S. 67.

⁵³ Barger, *Hell’s Angel*, 2001; Marsden & Sher, *Angels of Death*, 2007; Veno, *The Brotherhoods*, 2009.

Mitglieder. Fraglich ist dabei, inwieweit es sich bei diesen Hilfeleistungen lediglich um Bemühungen der einzelnen Mitglieder handelt, die individuell ihre solidarischen Pflichten erfüllen, und in welchem Umfang ‚kriminelle Assoziationen‘ als Organisationseinheiten unmittelbar in Erscheinung treten. Beispielsweise ergab eine Untersuchung der italo-amerikanischen Mafia, „*there is little evidence that spouses and families of organized crime members or associates are taken care of in any systematic way, if husbands are imprisoned*“.⁵⁴ Andererseits ist auch in Abwesenheit einer formell organisierten ‚kriminellen Assoziation‘, also allgemein innerhalb des kriminellen Milieus, die Gewährung solidarischer Hilfe denkbar.⁵⁵

Nur im Fall bestimmter ‚krimineller Assoziationen‘ ist indes die materielle Unterstützung notleidender Mitglieder in der Form institutionalisiert, dass systematisch Gelder gesammelt und vorgehalten werden, sei es durch Mitgliedsbeiträge wie bei Rockergruppen⁵⁶ sowie einigen Mafiavereinigungen⁵⁷ oder Einnahmen von dritter Seite. Besonders ausgeprägt ist das Hilfs- und Unterstützungssystem der Diebe im Gesetz, die jeweils um einzelne Gemeinschaftskassen in einem Gefängnis oder Straflager oder in einer bestimmten Region organisiert sind. Im Strafvollzug enthält die Gemeinschaftskasse (*obschtschak*) neben Geld auch andere wertvolle Dinge wie Lebensmittel, Tabak und Wodka, die wohl hauptsächlich von den Mitgefangenen eingesammelt werden und entweder unmittelbar einzelnen Dieben im Gesetz zugutekommen oder für die Bestechung von Vollzugspersonal Verwendung finden.⁵⁸ Außerhalb des Strafvollzugs ist der *obschtschak* eine Gemeinschaftskasse im engeren Sinne, die durch Geldzuwendungen von Mitgliedern und Dritten gespeist wird. Zu letzteren gehören kriminelle Gruppen und unter deren ‚Schutz‘ stehende legale Unternehmen und Privatpersonen. Die Mittel dienen der Unterstützung bedürftiger Mitglieder, die sich in Haft oder in Freiheit befinden. Als Verwendungszwecke werden z.B. die Bezahlung medizinischer Leistungen, Anwaltskosten, die Bestechung von Amtspersonen und Beerdigungskosten genannt. Mit *obschtschak*-Mitteln sollen aber auch Luxusautos, Immobilien und Unternehmen gekauft worden sein. Zudem werden Mittel aus dem *obschtschak* für die Planung und Ausführung krimineller Aktivitäten bereitgestellt.⁵⁹

⁵⁴ Edelhertz & Overcast, *The Business of Organized Crime*, 1993, S. 135.

⁵⁵ Fordham, *Inside the Underworld*, 1972, S. 115; Kerner, *Professionelles und organisiertes Verbrechen*, 1973, S. 214.

⁵⁶ Wolf, *The Rebels*, 1991, S. 250.

⁵⁷ Anderson, *The Business of Organized Crime*, 1979, S. 35; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 48, 86.

⁵⁸ Skoblikow, *Über kriminelle („diebische“) Traditionen und Normen bei der Beilegung von Streitfällen in Russland Anfang der 1990er Jahre*, 2006, S. 51; Sobolev u.a., *Organized Criminal Groups in Ukraine*, 2001, S. 85.

⁵⁹ Volkov, *Violent Entrepreneurs*, 2002, S. 58; Skoblikow, *Über kriminelle („diebische“) Traditionen und Normen bei der Beilegung von Streitfällen in Russland Anfang der 1990er Jahre*, 2006, S. 51; Sobolev u.a., *Organized Criminal Groups in Ukraine*, 2001, S. 86; Serio, *Investigating the Russian Mafia*, 2008, S. 160; Serio & Razinkin, *Thieves Professing the Code*, 1995, S. 81f; Varese, *The Russian Mafia*, 2001, S. 140.

4.4 Interne Regelsetzung und Regeldurchsetzung

Wie bereits angedeutet, unterliegen die Mitglieder einer ‚kriminellen Assoziation‘ einem bestimmten System von Werten und Normen. Insbesondere bei formellen Organisationen ist die Vermittlung dieses Regelwerks ein zentraler Bestandteil des Rekrutierungsprozesses. Zum Teil handelt es sich um die Übernahme und Verstärkung allgemein geltender gesellschaftlicher oder subkultureller Verhaltenserwartungen, beispielsweise zum Rollenverständnis von Männern und Frauen, zum Teil handelt es sich um universell im kriminellen Milieu akzeptierte Regeln,⁶⁰ die sich aus der Natur der Sache eines Lebens in der Illegalität ergeben, etwa das Verbot, mit der Polizei zu kooperieren.⁶¹ Schließlich gibt es Regeln, die in ihrer konkreten Ausprägung spezifisch für einzelne ‚kriminelle Assoziationen‘ sind. Interessant ist jedoch, wie sehr sich die traditionellen Verhaltenskodizes ‚krimineller Assoziationen‘ trotz großer geografischer und kultureller Entfernung ähneln. Donald Cressey hat argumentiert, dass die Bedingungen der Illegalität ganz generell Mafiaorganisationen ebenso wie etwa Widerstandsgruppen im Zweiten Weltkrieg die Befolgung derselben vier zentralen Regeln auferlegen, erstens extreme Loyalität gegenüber der Organisation, zweitens Ehrlichkeit im Umgang mit den anderen Mitgliedern, drittens Geheimhaltung des Innenlebens der Organisation und viertens ehrenhaftes Verhalten der Mitglieder, womit sich die Organisation als der Gegenseite moralisch überlegen präsentieren könne.⁶² Die Regeln sichern zu allererst den Fortbestand der ‚kriminellen Assoziation‘ und die Interessen der Führungspersonen. Direkt oder indirekt kommen die Regeln aber auch den einzelnen Mitgliedern zugute, und zwar insbesondere dadurch, dass sie das Verhalten der anderen Mitglieder, mit denen sie zu tun haben, vorhersehbarer machen. So kann zumindest für einen Ausschnitt der chaotischen sozialen Welt, in der sich Kriminelle bewegen, die Komplexität der Wirklichkeit auf ein erträgliches Maß reduziert werden.⁶³

Die primär der ‚kriminellen Assoziation‘ dienenden Werte und Normen können danach unterschieden werden, welchen konkreten Bedürfnissen und Interessen sie gerecht werden sollen. Einige Regeln scheinen den Sinn zu haben, die ‚kriminelle Assoziation‘ als eigenständiges Gebilde mit charakteristischen Eigenschaften von den Niederungen des kriminellen Milieus und des sozialen Umfelds abzuheben. Beispielsweise gibt es ‚kriminelle Assoziationen‘, darunter Mafiavereinigungen, Ringvereine und die Diebe im Gesetz, die in Abgrenzung zur legalen Gesellschaft und zu weniger konsequenten Angehörigen des krimi-

nellen Milieus ihren Mitgliedern verbieten, auch nur einen Teil ihres Lebensunterhalts aus legalen Quellen zu bestreiten.⁶⁴ Eine ähnliche Funktion hat wohl das Verbot, sich hilfesuchend an den Staat zu wenden oder mit diesem zu kooperieren. So gilt zum Beispiel in der Sizilianischen Mafia die Regel, dass man einen Diebstahl, dem man zum Opfer gefallen ist, nicht bei der Polizei zur Anzeige bringt.⁶⁵ Andere Regeln bestimmen positiv, was Mitglieder tun müssen, um sich ‚ehrenhaft‘ zu verhalten und – im Umkehrschluss – das Ansehen der ‚kriminellen Assoziation‘ zu fördern.⁶⁶ In Anlehnung an konservative Wertvorstellungen sind Angehörige italienischer Mafiavereinigungen zur Führung eines untadeligen Familienlebens und zu einem bescheidenen, unpräzisen Lebensstil verpflichtet.⁶⁷ Hier zeigt sich indes die Kontextabhängigkeit von Teilen des Regelwerks ‚krimineller Assoziationen‘. So stellen Rockergruppen, im Gegensatz zu Mafiavereinigungen, ganz andere Verhaltensanforderungen, gerichtet auf Promiskuität, aggressives Machogehabe und nicht zuletzt das Motorradfahren.⁶⁸ Eine weitere Untergruppe von Regeln dürfte auf den Erhalt der Organisationsstrukturen gerichtet sein. Bestimmte dieser Regeln betreffen hauptsächlich formelle Organisationen und konkret die Beteiligung der Mitglieder an gemeinsamen Aktivitäten wie im Fall von Rockergruppen die Teilnahme an regelmäßigen Treffen und die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen.⁶⁹ Eine Regel der Hell’s Angels verbietet zudem den Konsum von Drogen während einer Mitgliederversammlung.⁷⁰ Geheimhaltungspflichten können ebenfalls als Regeln interpretiert werden, die die Existenz der ‚kriminellen Assoziation‘ sicherstellen sollen. Es gibt jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Reichweite. Im einen Extrem muss die Existenz der ‚kriminellen Assoziation‘ an sich im Verborgenen bleiben.⁷¹ Im anderen Extrem tritt die ‚kriminelle Assoziation‘ offen und für jeden erkennbar in Erscheinung, etwa durch Abzeichen oder Tätowierungen, und die Geheimhaltungspflicht beschränkt sich auf die Interna der ‚kriminellen Assoziation‘.⁷² Die Pflicht zur Verschwiegenheit überschneidet sich mit dem Verbot der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden. Mitunter wird suggeriert, es handle sich um eine Besonderheit der Mafia und ihres Ehrenkodex‘ der Omertà, häufig übersetzt als ‚Gesetz des Schweigens‘. Omertà ist allerdings, so Henner Hess in seiner historischen Analyse, eine in der sizilianischen Kultur verankerte, wesentlich umfassendere Vorstellung ‚vom Wesen des wahren Mannes‘.⁷³ Im Gegensatz dazu ist Verschwiegenheit ein generell unter Kriminellen und in marginalisierten sozialen

⁶⁰ Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 162.

⁶¹ Albin, *The American Mafia*, 1971, S. 267ff.; Cressey, *Theft of the Nation*, 1969, S. 176; Ianni, *Black Mafia*, 1975, S. 306f.; Sutherland, *The Professional Thief*, 1937, S. 10; Taylor, *In the Underworld*, 1984, S. 149; Thrasher, *The Gang*, 1963, S. 142.

⁶² Cressey, *Theft of the Nation*, 1969, S. 171.

⁶³ Haller, *Bureaucracy and the Mafia*, 1992.

⁶⁴ Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 125; Hartmann & von Lampe, *The German underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s*, 2008, S. 112; Serio, *Investigating the Russian Mafia*, 2008, S. 152.

⁶⁵ Gambetta, *Sicilian Mafia*, 1993, S. 119; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 109.

⁶⁶ Decker, Bynum & Weisel, *A Tale of Two Cities*, 1998, S. 408; Gambetta, *Sicilian Mafia*, 1993, S. 120.

⁶⁷ Gambetta, *Sicilian Mafia*, 1993, S. 120; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 74, 111.

⁶⁸ Barker, *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*, 2015; Quinn & Koch, *The Nature of Criminality within One-Percent Motorcycle Clubs*, 2003.

⁶⁹ Barker, *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*, 2015.

⁷⁰ Barger, *Hell’s Angel*, 2001, S. 46.

⁷¹ Gambetta, *Sicilian Mafia*, 1993, S. 121; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 108.

⁷² Barker, *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*, 2015, S. 7; Hartmann & von Lampe, *The German underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s*, 2008, S. 117.

⁷³ Hess, *Mafia*, 1993, S. 113.

Gruppen akzeptiertes Prinzip, das jedoch in manchen ‚kriminellen Assoziationen‘ dadurch bestärkt wird, dass bestimmte Verhaltensweisen untersagt sind, die das Risiko einer Offenbarung von Geheimnissen erhöhen. So sind beispielsweise Mitglieder der sizilianischen Mafia und der Diebe im Gesetz dazu angehalten, strenge Selbstbeherrschung zu üben und Trunkenheit und Drogenkonsum zu meiden.⁷⁴ Hinzu kommt, dass es in Mafiavereinigungen untersagt ist, interne Informationen schriftlich festzuhalten.⁷⁵ In eine ähnliche Richtung gehen Verbote der Begehung bestimmter Straftaten, die als unehrenhaft angesehen werden oder bei denen befürchtet wird, in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Strafverfolgungsbehörden auf sich zu ziehen.⁷⁶ Im Fall von Mafiavereinigungen haben zum Beispiel strikte Verbote der Beteiligung an Entführungen und am illegalen Drogenhandel sowie der Gewaltanwendung gegenüber Strafverfolgungsbehörden und der Zivilbevölkerung existiert.⁷⁷

Andere Regeln ‚krimineller Assoziationen‘ schützen nicht allein und nicht unbedingt primär Organisationsinteressen, sondern zumindest auch die individuellen Interessen der Mitglieder. Zwei Prinzipien stehen dabei im Mittelpunkt, einerseits die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung (siehe oben), und andererseits die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme, verbunden mit dem Verbot, anderen Mitgliedern zu schaden. Dieses zweite Prinzip lässt sich wiederum auf eine Reihe gesonderter Regeln herunterbrechen, die in den meisten, wenn nicht allen ‚kriminellen Assoziationen‘ Geltung haben. Eine wichtige Regel, Gambetta zufolge vielleicht sogar wichtiger als die Pflicht zur Verschwiegenheit nach außen, ist die Pflicht des ehrlichen und offenen Umgangs unter den Mitgliedern.⁷⁸ Des Weiteren gibt es verschiedene Bestimmungen, die auf die Vermeidung oder Auflösung von Konfliktsituationen ausgerichtet sind. Für gewöhnlich ist es Mitgliedern untersagt, ein anderes Mitglied anzugreifen.⁷⁹ Nach den Regeln der Hell’s Angels besteht lediglich ein Gebot der Zurückhaltung bei körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern: „keine Ringe dürfen getragen, keine Waffen verwendet werden, keine Tritte, wenn ein Mann am Boden liegt“.⁸⁰ Eigentumsrechte müssen ebenso respektiert werden wie die Unantastbarkeit von Ehefrauen, Freundinnen und Töchtern anderer Mitglieder.⁸¹ Schließlich besteht üblicherweise die Verpflichtung, auf die legalen und illegalen Geschäftsinteressen der anderen Mitglieder Rücksicht zu nehmen und insbesondere nicht mit ihnen in Konkurrenz zu treten.⁸²

⁷⁴ Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 111; Serio, *Investigating the Russian Mafia*, 2008, S. 155-156.

⁷⁵ Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 112.

⁷⁶ Haller, *Bureaucracy and the Mafia*, 1992, S. 4.

⁷⁷ Anderson, *The Business of Organized Crime*, 1979, S. 37; Haller, *Life under Bruno*, 1991, S. 6; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 125; Lombardo, *Organized Crime in Chicago*, 2013, S. 164.

⁷⁸ Gambetta, *Sicilian Mafia*, 1993, S. 122.

⁷⁹ Abadinsky, *Organized Crime*, 2013, S. 59; Hill, *The Japanese Mafia*, 2003, S. 72; Decker, Bynum & Weisel, *A Tale of Two Cities*, 1998, S. 407.

⁸⁰ Detrois, *Höllennrit*, 2012, S. 234.

⁸¹ Barker, *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*, 2015, S. 50; Chu, *Triad as a Business*, 2000, S. 3; Hill, *The Japanese Mafia*, 2003, S. 73; Skarbek, *The Social Order of the Underworld*, 2014, S. 118.

⁸² Anderson, *The Business of Organized Crime*, 1979, S. 71; Edelhertz & Overcast, *The Business of Organized Crime*, 1993, S. 113; Haller, *Life under Bruno*, 1991, S. 6f.; Sutherland, *The Professional Thief*, 1937, S. 12.

Die Setzung von Regeln geht einher mit Mechanismen der internen Regel-durchsetzung. In ihrer ausgeprägtesten Form zeigen sich bei Mafiavereinigungen oder den Dieben im Gesetz quasi-justizielle Systeme, die nicht nur organisationsintern zur Anwendung kommen, sondern darüber hinaus in bestimmtem Umfang auch gegenüber Nichtmitgliedern.⁸³ Verantwortlichkeiten und Verfahren, um interne Regelverstöße zu ahnden, sind zum Teil formalisiert und liegen in der Verantwortlichkeit ranghoher Mitglieder⁸⁴ bzw. im Fall von Vereinigungen ohne hierarchische Struktur wie den Dieben im Gesetz der Mitgliederversammlung.⁸⁵

Abhängig davon, ob die verletzten Regeln eher die ‚kriminelle Assoziation‘ als solche schützen, oder die Belange einzelner Mitglieder im Vordergrund stehen, kann die Regeldurchsetzung eher den Charakter eines strafjustiziellen Verfahrens oder eines zivilgerichtlichen Verfahrens annehmen. Quasi-strafjustizielle Reaktionen auf Regelverstöße laufen auf die Verhängung und Vollstreckung von Strafen hinaus, wohingegen quasi-zivilrechtliche Reaktionen auf die Konfliktbeilegung zwischen Beteiligten mit gleichem Status hinwirken. Typische Formen der Bestrafung innerhalb einer ‚kriminellen Assoziation‘ sind Geldstrafen, die vorübergehende Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten, Ausschluss, Erniedrigung sowie Körperstrafen bis hin zur Tötung.⁸⁶ Typische Formen quasi-zivilrechtlicher Ahndung von Regelverstößen sind Anordnungen, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, Schadenersatz zu leisten oder Gesten der Versöhnung zu zeigen.⁸⁷ Insbesondere bei der Verhängung interner Strafen kann davon gesprochen werden, das eine ‚kriminelle Assoziation‘, und nicht nur einzelne Mitglieder aus eigenem Antrieb heraus, Straftaten begehen, namentlich Gewalttaten.

5. Abgrenzungen und Überschneidungen

In den voranstehenden Abschnitten wurden ‚kriminelle Assoziationen‘ als ein eigenständiger Typus von Beziehungsgeflechten unter Kriminellen identifiziert, vornehmlich in Abgrenzung zu illegalen Unternehmen. ‚Kriminelle Assoziationen‘ können jedoch analytisch und empirisch auch noch von einem weiteren Grundtypus krimineller Strukturen abgegrenzt werden, nämlich ‚quasi-staatlichen Strukturen‘. Während ‚kriminelle Assoziationen‘ vornehmlich nach innen gerichtet sind und in diesem Zusammenhang auch – durch die Setzung und Durchsetzung interner Regeln – eine Art quasi-staatliche Funktion nach innen erfüllen, sind ‚quasi-staatliche Strukturen‘ darauf angelegt, als übergeordnete Machtinstantz in ihrem jeweiligen Einflussbereich das Handeln von Nichtmitgliedern zu regulieren.⁸⁸ Damit stellt sich in zwei Richtungen die

⁸³ Reuter, *Disorganized Crime*, 1983; Volkov, *Violent Entrepreneurs*, 2002.

⁸⁴ Cressey, *Theft of the Nation*, 1969, S. 207ff.; Haller, *Bureaucracy and the Mafia*, 1992.

⁸⁵ Serio, *Investigating the Russian Mafia*, 2008, S. 155; Sobolev u.a., *Organized Criminal Groups in Ukraine*, 2001, S. 91f.

⁸⁶ Barker, *Biker Gangs and Transnational Organized Crime*, 2015, S. 99; Chu, *Triad as a Business*, 2000, S. 34; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003, S. 128f.

⁸⁷ Cressey, *Theft of the Nation*, 1969, S. 210; Maas, *Underboss*, 1997, S. 172f.

⁸⁸ von Lampe, *Organized Crime*, 2016, S. 201-213.

Frage, ob ‚kriminelle Assoziationen‘ in Reinform auftreten, oder es sich lediglich um Facetten multi-funktionaler Zusammenschlüsse Krimineller handelt. Ob und welche Überschneidungen es mit illegalen Unternehmen und quasi-staatlichen Strukturen gibt, ist letztlich eine Frage des Einzelfalls. Es gibt jedoch eine Reihe von Überlegungen, die dafür sprechen, dass ‚kriminelle Assoziationen‘ nicht gleichzeitig als profitorientierte illegale Unternehmen fungieren können, sehr wohl aber als ‚quasi-staatliche Strukturen‘.⁸⁹

Von einem Zusammentreffen einer ‚kriminellen Assoziation‘ und einem illegalen Unternehmen kann wohl am ehesten dann ausgegangen werden, wenn die Mitglieder gemeinsam profitorientierte Straftaten begehen, die Entscheidung hierzu über die allgemein üblichen internen Entscheidungskanäle gefällt worden ist, die Autoritätsverhältnisse bei der Tatplanung und Tatausführung dieselben sind wie auch in anderen Zusammenhängen innerhalb der Assoziation, die Straftaten von den Beteiligten als Handeln der Assoziation wahrgenommen werden und anfallende Erträge von der Assoziation verteilt werden. Im Fall von Fehlverhalten bei der Tatbegehung müsste dieses zudem nach den gleichen internen Regeln beurteilt und geahndet werden, die auch sonst für die Bewertung des Verhaltens der Mitglieder gelten.⁹⁰ Dies scheint in den meisten Fällen nicht gegeben zu sein, auch nicht unbedingt dort, wo die Existenz hybrider sozialer und unternehmerischer Zusammenschlüsse als gegeben vorausgesetzt wird, wie namentlich im Fall sogenannter unternehmerischer Straßenbanden.⁹¹ Zum einen gibt es Untersuchungen, die den engen Zusammenhang zwischen der Bandenstruktur und unternehmerischen Aktivitäten in Frage stellen und nahelegen, dass die Vorstellung unternehmerischer Banden auf einem Missverständnis beruht. Decker, Bynum und Weisel, zum Beispiel, stießen auf widersprüchliche Aussagen der von ihnen befragten Mitglieder von vier Straßenbanden in den USA, die in den Drogenhandel verwickelt waren. Während ein großer Teil der Befragten bekundete, ihre jeweilige Bande organisiere den Verkauf von Drogen, ergab sich aus konkreteren Nachfragen, dass überwiegend die einzelnen Mitglieder die Drogen eigenständig verkauften, während sich die Bedeutung der Banden weitgehend darauf beschränkte, die Knüpfung von Kontakten zu erleichtern.⁹² Ähnlich schlussfolgerte James Densley bezogen auf die von ihm untersuchten Straßenbanden in London, dass zwar Drogen über die interne Hierarchie vertrieben werden, die Drogenverkäufe aber *„fundamentally an individual or small-group activity“* seien, *„not coordinated by the collective gang“*.⁹³ Demgegenüber sind Beschreibungen einer direkten unternehmerischen Beteiligung von Straßenbanden am Drogenhandel selten. Ein Beispiel ist eine von Sudhir Venkatesh untersuchte Bande in Chicago, die unter dem Dach eines größeren, überregionalen Bandenverbands operierte. Dem Bandenanführer und einer kleinen Führungsgruppe unterstanden mehrere Dutzend Bandenmitglieder (*„foot soldiers“*), die auf der Straße Drogen verkauften.

⁸⁹ von Lampe, *Organized Crime*, 2016, S. 182-183.

⁹⁰ Vgl. von Lampe & Blokland, *Outlaw Motorcycle Clubs and Organized Crime*, 2020, S. 560f.

⁹¹ Venkatesh, Sudhir A., Levitt, Steven D., „Are we a family or a business?“, 2000, S. 451.

⁹² Decker, Bynum, Weisel, *A Tale of Two Cities*, 1998, S. 412.

⁹³ Densley, *It's Gang Life, but not as we know it*, 2014, S. 533.

Dabei ist bemerkenswert, dass sie hierfür ein festes Gehalt bezogen, das nicht direkt an das Verkaufsvolumen gekoppelt war.⁹⁴ Daneben gehörten zu der Bande bis zu 200 einfache (*„rank and file“*) Mitglieder, die anders als die *„foot soldiers“* Mitgliedsbeiträge entrichten mussten und auf eigene Rechnung Drogen außerhalb des Bandenterritoriums verkaufen durften.⁹⁵ Trotz des relativ engen Zusammenhangs zwischen Bandenstruktur und Unternehmensstruktur, insbesondere bezogen auf das Angestelltenverhältnis der *„foot soldiers“*, fällt es auch hier schwer, von einer Struktur zu sprechen, die gleichzeitig als sozialer Zusammenschluss und als Unternehmen fungiert. Denn einerseits ist mit den *„foot soldiers“* nur eine Minderheit der Mitglieder in den von der Bandenführung organisierten Drogenhandel einbezogen, während die *„rank and file“* Mitglieder allenfalls eine *„reserve army“* darstellen.⁹⁶ Andererseits führte die Hinwendung der Bande zum Drogenhandel, der zunächst allein eine Sache einzelner Mitglieder gewesen war, zu erheblichen internen Verwerfungen und eher zu einer Metamorphose der Bande als zu einem Nebeneinander sozialer und unternehmerischer Funktionen: *„As many members from the older generation are quick to point out, the ideals of commitment, loyalty, and the principle of fictive-kinship that defined member-member relationships had seemingly given way to the notion that one's 'brother' was also a competitor who stood in the way of material gain and promotion to a leadership position. Gang involvement had become subsumed under the trope of a career.“*⁹⁷

Anders stellt sich die Situation in Bezug auf das Zusammentreffen sozialer und quasi-staatlicher Strukturen dar. In der Literatur erscheint dies als der Normalfall, etwa bezogen auf Mafiavereinigungen, Triaden oder Yakuza-Gruppen. Betont wird einerseits die enge Bindung nach innen und andererseits die nach außen gerichtete Machtausübung im kriminellen Milieu und darüber hinaus in anderen gesellschaftlichen Sphären, sei es in der Form von Konfliktregulierung oder Schutzgewährung. Insofern wird auch nicht eine kategoriale Unterscheidung zwischen dem Handeln einzelner Mitglieder und der Organisation als Ganzes vorgenommen. Vielmehr erscheinen die einzelnen Mitglieder hier letztlich als integraler Bestandteil eines hierarchischen Systems, innerhalb dessen das individuelle und kollektive Handeln, soweit dies unter Bedingungen der Illegalität möglich ist, gelenkt bzw. koordiniert wird.⁹⁸ Dabei dürfte von zentraler Bedeutung sein, dass die Strukturen ‚krimineller Assoziationen‘ sozialen ebenso wie quasi-staatlichen Funktionen gerecht werden können. Die enge Bindung zwischen einer großen Zahl von Mitgliedern innerhalb der ‚kriminellen Assoziation‘ schafft eine nachhaltige Grundlage für die Ausübung von Macht, während die internen Mechanismen der Konfliktvermeidung und Konfliktregulierung für ein hinreichend reibungsloses Funktionieren des Machtap-

⁹⁴ Levitt & Venkatesh, *An Economic Analysis of a Drug-Selling Gang's Finances*, 2000, S. 763, 770.

⁹⁵ Levitt & Venkatesh, *An Economic Analysis of a Drug-Selling Gang's Finances*, 2000, S. 762.

⁹⁶ Levitt & Venkatesh, *An Economic Analysis of a Drug-Selling Gang's Finances*, 2000, S. 771.

⁹⁷ Venkatesh, Sudhir A., Levitt, Steven D., „Are we a family or a business?“, 2000, S. 447.

⁹⁸ Chu, *Triad as a Business*, 2000; Gambetta, *Sicilian Mafia*, 1993; Hill, *The Japanese Mafia*, 2003; Paoli, *Mafia Brotherhoods*, 2003; Reuter, *Disorganized Crime*, 1983.

parats sorgen. Im Gegensatz dazu kann von einer ähnlichen Kompatibilität zwischen unternehmerischen Funktionen einerseits, und sozialen und auch quasi-staatlichen Funktionen andererseits wohl nicht ausgegangen werden. Illegale Unternehmen unterliegen Restriktionen, die tendenziell zu unbeständigen, fluiden Strukturen und einer geringen Unternehmensgröße führen. Dies folgt unter anderem aus der Notwendigkeit der Geheimhaltung und der Anpassung an sich schnell ändernde Marktbedingungen.⁹⁹ Während eine ‚kriminelle Assoziation‘ sehr wohl auf Geheimhaltung ausgerichtet ist, erscheint die Fähigkeit, sich flexibel auf Veränderungen einzustellen, begrenzt. Hinzu kommt, dass die Frequenz interner, auf die Planung und Begehung von Straftaten bezogene Kommunikation im Rahmen eines illegalen Unternehmens wesentlich höher ist als im Fall einer nicht in illegale Geschäfte verwickelten ‚kriminellen Assoziation‘ - oder auch einer ‚kriminellen Assoziation‘, die sich auf soziale und quasi-staatliche Funktionen beschränkt. Für eine ‚kriminelle Assoziation‘, die beginnt, als illegales Unternehmen zu agieren, würde sich das Strafverfolgungsrisiko durch das Abfangen inkriminierender Kommunikation also im Zweifel wesentlich erhöhen, während gleichzeitig der innere Zusammenhalt durch die Neuorientierung auf materielle Ziele geschwächt wird.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der vorliegende Beitrag stellt den Versuch dar, zu einer differenzierteren Betrachtung des Themenfeldes organisierter Kriminalität zu gelangen. Mit Blick auf die Funktionen, die bestimmte Arten von Bindungen zwischen Kriminellen erfüllen, wird argumentiert, dass sich drei Strukturtypen unterscheiden lassen: (1) auf Profit ausgerichtete illegale Unternehmen, (2) auf Zusammengehörigkeit und Status ausgerichtete ‚kriminelle Assoziationen‘ und (3) auf Machtausübung ausgerichtete ‚quasi-staatliche Strukturen‘. Diese Strukturtypen treten nicht unbedingt in Reinform in Erscheinung, allerdings deutet die Forschungslage darauf hin, dass hybride ‚kriminelle Assoziationen‘, die gleichzeitig ‚quasi-staatliche Strukturen‘ darstellen, relativ häufig auftreten, während das Zusammentreffen unternehmerischer und nichtunternehmerischer Funktionen in ein und demselben Zusammenschluss von Kriminellen eher unwahrscheinlich ist. Für die wissenschaftliche ebenso wie für die kriminalistische Betrachtung ergibt sich daraus die Notwendigkeit, im Einzelfall sehr genau hinzuschauen, um beurteilen zu können, womit man es zu tun hat, um nicht, salopp gesagt, Äpfel mit Birnen zu vergleichen.

In der polizeilichen Praxis können sich aus einer undifferenzierten Sicht auf kriminelle Strukturen eine Reihe von Problemen ergeben. Eine Herausforderung ist die Zielauswahl bei der Verfolgung von Straftaten. Naheliegender ist es, sich bei profitorientierter Kriminalität vorrangig auf kriminelle Unternehmen zu konzentrieren und nicht auf ‚kriminelle Assoziationen‘. Letzteres würde nur

⁹⁹ Reuter, *Disorganized Crime*, 1983; Southerland & Potter, *Applying organizational theory to organized crime*, 1993.

in den tendenziell seltenen Fällen Sinn ergeben, in denen ‚kriminelle Assoziationen‘ Straftaten begehen. Abgesehen von Straftaten im Rahmen der quasi-justiziellen Durchsetzung von Regeln betrifft dies symbolische Gewalttaten bei der Austragung von Konflikten mit anderen Gruppen, wie dies etwa im Rockerbereich augenfällig ist.¹⁰⁰ Eine undifferenzierte Betrachtung der Kriminalitätswirklichkeit könnte also leicht zu einer Verschwendung von Ressourcen führen. Man stelle sich beispielsweise vor, mit großem Aufwand würde das Hinterzimmer einer Pizzeria überwacht, wo regelmäßig Mafiatreffen stattfinden, um die Verabredung von Straftaten aufzuzeichnen. Es kann gut sein, dass dies nicht gelingt, weil Mafiatreffen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit nicht der Verabredung und Vorbereitung von Straftaten dienen.

Ein weiteres Problem stellt sich, wenn eine undifferenzierte Betrachtung Auswirkungen auf die strafrechtliche Beurteilung hat. Vermengt man irrtümlich unternehmerische und soziale Strukturen, so kann dies leicht zu dem Fehlschluss verleiten, dass die Führung einer ‚kriminellen Assoziation‘ für die Straftaten einzelner Mitglieder in die Mithaftung genommen werden kann.

Das bedeutet nicht, dass eine ‚kriminelle Assoziation‘ in keinerlei Verbindung zu den Straftaten einzelner Mitglieder stünde. Nur stellen sich diese Verbindungen anders dar als es nach klischeehaften Vorstellungen von Mafiavereinigungen, Rockergruppen oder auch Clanfamilien den Eindruck erweckt. ‚Kriminelle Assoziationen‘ können sehr wohl die Begehung von Straftaten ihrer Mitglieder begünstigen, auch wenn der ‚kriminellen Assoziation‘ diese Straftaten verborgen bleiben oder von dieser explizit abgelehnt werden. Die vier genannten Funktionen ‚krimineller Assoziationen‘, die Schaffung von Bindungen, die Schaffung eines Raums der sicheren Kommunikation, die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder und die Setzung und Durchsetzung interner Regeln erleichtern die Begehung von Straftaten in vielfältiger Weise. So fungieren ‚kriminelle Assoziationen‘ als Kontaktbörse für Kriminelle, sie ermöglichen eine relativ sichere Kommunikation in der Phase der Vorbereitung und Anbahnung von Straftaten, sie sorgen für die Festigung einer kriminellen Ideologie, die dazu beiträgt, die Bereitschaft zur Begehung von Straftaten zu erhöhen oder zumindest zu stabilisieren, sie gewähren ihren Mitgliedern Schutz durch das Gebot der gegenseitigen Hilfe und auch durch die Außenwahrnehmung der Zugehörigkeit zu einer zahlenmäßig starken Gemeinschaft. Hierdurch wiederum verfügen Mitglieder über Einschüchterungskapital, dass sich bei der Begehung von Straftaten einsetzen lässt, nicht zuletzt auch bei der Durchsetzung eigener Interessen im Zusammenhang mit illegalen Geschäften.

Vor diesem Hintergrund wäre es falsch, aus der Unterscheidung zwischen unternehmerischen und nichtunternehmerischen kriminellen Strukturen den Schluss zu ziehen, dass ‚kriminelle Assoziationen‘ harmlos und für das Kriminalitätsgeschehen unbedeutend wären. Tatsächlich spricht einiges dafür, dass ‚kriminelle Assoziationen‘ sehr zur Stabilisierung krimineller Milieus, krimi-

¹⁰⁰ von Lampe & Blokland, *Outlaw Motorcycle Clubs and Organized Crime*, 2020, S. 536.

neller Netzwerke und illegaler Märkte beitragen, nicht zuletzt, weil sie wesentlich stabiler zu sein scheinen als illegale Unternehmen. Jedenfalls fällt es schwer, Beispiele für generationenübergreifend stabile illegale Unternehmen zu finden in Entsprechung langlebiger ‚krimineller Assoziationen‘ wie der Mitte des 19. Jahrhunderts entstandenen Sizilianischen Mafia.¹⁰¹ Für Kriminalpolitik und Strafverfolgung bedeutet dies die Notwendigkeit, maßgeschneiderte, speziell auf den Charakter ‚krimineller Assoziationen‘ abgestellte Maßnahmen und Strategien zu entwickeln. Dazu könnten Straftatbestände gehören, die auf die Zugehörigkeit zu einer ‚kriminellen Assoziation‘ oder auf die Sichtbarkeit einer ‚kriminellen Assoziation‘ abzielen. In Deutschland geht das bestimmte Rockergruppen auferlegte „Kuttenverbot“ in diese Richtung.

Quellen

- Abadinsky, H., *Organized Crime*, 10. Aufl., Belmont: Wadsworth, 2013.
- Adler, P., *Wheeling and Dealing: An ethnography of an upper-level drug dealing and smuggling community*. New York: Columbia University Press, 1985.
- Ahlsdorf, M., *Alles über Rocker: Die Gesetze, die Geschichte, die Maschinen*, 5. Aufl., Mannheim: Huber, 2017.
- Albini, J.L., *The American Mafia: Genesis of a Legend*, New York: Appleton-Century-Crofts, 1971.
- Anderson, A.G., *The Business of Organized Crime: A Cosa Nostra Family*, Stanford: Hoover Institution, 1979.
- Arlacchi, P., *Men of Dishonor: Inside the Sicilian Mafia*, New York: William Morrow, 1993.
- Avé-Lallement, F., *Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande*, Zwei Teile in einem Band, Wiesbaden: Fourier, 1998.
- Barger, R., *Hell's Angel: The Life and Times of Sonny Barger and the Hell's Angels Motorcycle Club*, London: Fourth Estate, 2001.
- Best, J., Luckenbill, D.F., *Organizing Deviance*, 2. Aufl., Englewood Cliffs: Prentice Hall, 1994.
- Bulanova-Hristova, G., Flach, G., Poerting, P., *Verbrechen 4.0 – im Griff der Organisierten Kriminalität*, *Kriminalistik* 69(1), 2015, S. 3-8.
- Bundeskriminalamt, *Organisierte Kriminalität: Bundeslagebild 2022*, Wiesbaden: BKA, 2023.
- Chu, Y.K., *The Triads as Business*, London: Routledge, 2000.

¹⁰¹ Catanzaro, *Men of Respect*, 1992, S. 4.

- Cressey, D.R., *Theft of the Nation: The structure and operations of organized crime in America*, New York: Harper & Row, 1969.
- Decker, S.H., Bynum, T., Weisel, D., *A Tale of Two Cities: Gangs as organized crime groups*, *Justice Quarterly* 15(3), 1998, S. 395-425.
- Desroches, F., *The Crime that Pays: Drug trafficking and organized crime in Canada*, Toronto: Canadian Scholars' Press.
- Detroit, U., *Höllennritt: Ein deutscher Hells Angel packt aus*, 5. Aufl., Berlin: Ullstein, 2012.
- Edelhertz, H., Overcast, T.D., *The Business of Organized Crime: An Assessment of Organized Crime Business-Type Activities and Their Implications For Law Enforcement*, Loomis: Palmer, 1993.
- Eisenberg, U., Ohder, C., *Über Organisiertes Verbrechen*, *Juristenzeitung* 45(12), S. 574-579.
- Fiorentini, G., *Organized Crime and Illegal Markets*, in: B. Bouckaert, G. De Geest (Hrsg.), *Encyclopedia of Law and Economics: The economics of crime and litigation*, Bd. 5, Cheltenham: Edward Elgar, 2000, S. 434-459.
- Fordham, P., *Inside the Underworld*, London: Allen & Unwin, 1972.
- Gambetta, D., *The Sicilian Mafia: The Business of Private Protection*, Cambridge: Harvard University Press, 1993.
- Gilinskiy, Y., Kostjukovsky, Y., *From Thievish Artel to Criminal Corporation: The History of Organised Crime in Russia*, in: C. Fijnaut, L. Paoli (Hrsg.), *Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond*, Dordrecht: Springer, 2004, S. 181-202.
- Haller, M.H., *Bureaucracy and the Mafia: An alternative view*, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 8(1): 1-10.
- Haller, M.H., *Life under Bruno, The Economics of an Organized Crime Family*, Conshohocken: Pennsylvania Crime Commission, 1991.
- Hartmann, A., von Lampe, K., *The German Underworld and the Ringvereine from the 1890s through the 1950s*, *Global Crime* 9(1&2), 2008, S. 108-135.
- Hess, H., *Mafia: Ursprung, Macht und Mythos*, Freiburg: Herder, 1993.
- Hill, P.B.E., *The Japanese Mafia: Yakuza, Law, and the State*, Oxford: Oxford University Press.
- Hobbs, D., *Lush Life: Constructing Organized Crime in the UK*, Oxford: Oxford University Press.
- Huisman, S., Jansen, F., *Willing Offenders Outwitting Capable Guardians*, *Trends in Organized Crime* 15(2-3), 2012, 93-110.
- Ianni, F., *Black Mafia: Ethnic Succession in Organised Crime*, London: New English Library, 1975.

Jenkins, P., Potter, G., The Politics and Mythology of Organized Crime: A Philadelphia Case-Study, *Journal of Criminal Justice* 15(6), 1987, S. 473-484.

Kerner, H.-J., Professionelles und organisiertes Verbrechen: Versuch einer Bestandsaufnahme und Bericht über neuere Entwicklungstendenzen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden, Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1973.

Kleemans, E.R., van de Bunt, H.G., The Social Embeddedness of Organized Crime, *Transnational Organized Crime* 5(1), 1999, S. 19-36.

Koehler, R., The organizational structure and function of La Nuestra Familia within Colorado state correctional facilities, *Deviant Behavior* 21(2), 2000, S. 155-179.

Lait, J., Mortimer, L., *Chicago Confidential*, New York: Crown, 1950.

Levitt, S.D., Venkatesh, S.A., An Economic Analysis of a Drug-Selling Gang's Finances, *Quarterly Journal of Economics* 115(3), 2000, S. 755-789.

Lo, T.W., Beyond Social Capital: Triad organized crime in Hong Kong and China, *British Journal of Criminology* 50(5), 2010, S. 851-872.

Lombardo, R.M., The Social Organization of Organized Crime in Chicago, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 10(4), 1994, 290-313.

Lupo, S., *History of the Mafia*, New York: Columbia University Press, 2009.

Maas, P., *Underboss: Sammy The Bull Gravano's Story of Life in the Mafia*, New York City: HarperCollins, 1997.

Marsden, W., Sher, J., *Angels of Death: Inside the Bikers' Empire of Crime*, Toronto: Vintage Canada, 2007.

McIntosh, M., *The Organisation of Crime*, London: Macmillan, 1975.

Morris, N., Hawkins, G., *The Honest Politician's Guide to Crime Control*, Chicago: University of Chicago Press, 1970.

Neubacher, F., Meier, J., Bögelein, N., Werse, B., Kamphausen, G., u.a., Handlungsempfehlungen des Forschungsverbundes „Drogen und Organisierte Kriminalität“ (DROK), *Neue Kriminalpolitik* 29(2), 2017, S. 113-122.

Paoli, L., *Mafia Brotherhoods: Organized Crime, Italian Style*, New York: Oxford University Press, 2003.

Pistone, J., *Donnie Brasco: My undercover life in the Mafia*, New York: New American Library, 1987.

President's Commission on Law Enforcement and Administration of Justice, *Task Force Report: Organized Crime*, Washington DC: U.S. Government Printing Office, 1967.

Quinn, J.F., Angels, Bandidos, Outlaws, and Pagans: The evolution of organized crime among the big four 1% motorcycle clubs, *Deviant Behavior* 22(4), 2001, 379-399.

Quinn, J.F., Koch, S., The Nature of Criminality within One-Percent Motorcycle Clubs, *Deviant Behavior* 24(3), S. 281-305.

Reuter, P., *Disorganized Crime: The Economics of the Visible Hand*, Cambridge: MIT Press, 1983.

Schmelz, G., Tätowierungen und Kriminalität, *Kriminalistik* 64(2), 2010, S. 102-110.

Serio, J.D., *Investigating The Russian Mafia*, Durham: Carolina Academic Press, 2008.

Serio, J.D., Razinkin, V., Thieves Professing the Code: The traditional role of 'vory v zakone' in Russia's criminal world, *Low Intensity Conflict and Law Enforcement* 4(1), 1995, S. 72-88.

Sinn, A., Storbeck, J., *Organisierte Kriminalität – Die unterschätzte Gefahr?* Berlin: Philip Morris GmbH, 2022.

Skarbek, D., *The Social Order of the Underworld: How prison gangs govern the American penal system*, Oxford: Oxford University Press, 2014.

Skoblikow, P.A., Über kriminelle ("diebische") Traditionen und Normen bei der Beilegung von Streitfällen in Russland Anfang der 1990er Jahre, *Kriminalistik* 62(1), 2006, S. 46-54.

Sobolev, V.A., Rushchenko, I.P., Volobuev, A.F. *Organized Criminal Groups in Ukraine: traditional and typical (sociological essay)*. Charkiv: National University of Internal Affairs, 2002.

Southerland, M.D., Potter, G.W., Applying Organization Theory to Organized Crime, *Journal of Contemporary Criminal Justice* 9(3), 1993, S. 251-267.

Sutherland, E., *The Professional Thief By a Professional Thief*, Chicago: University of Chicago Press, 1937.

Taylor, L., *In the Underworld*, Oxford: Basil Blackwell, 1984.

Thrasher, F., *The Gang: A Study of 1,313 Gangs in Chicago*, Chicago: The University of Chicago Press, 1963.

Ulrich, A., *Das Engelsgesicht: Die Geschichte eines Mafia-Killers aus Deutschland*, München: Deutsche Verlags-Anstalt, 2005.

Varese, F., *The Russian Mafia: Private protection in a new market economy*, Oxford: Oxford University Press, 2001.

Venkatesh, S.A., Levitt, S.D., "Are we a family or a business?" History and disjuncture in the urban American street gang. *Theory and Society* 29(4), 2000, S. 427-462.

Veno, A., *The Brotherhoods: Inside the Outlaw Motorcycle Clubs*, 3. Aufl., Crows Nest, Allen & Unwin, 2009.

Volkov, V., *Violent Entrepreneurs: The Use of Force in the Making of Russian Capitalism*, Ithaca: Cornell University Press, 2002.

- von Lampe, K., „Clans“, „Clankriminalität“ und „organisierte Kriminalität“, FÖPS Digital Nr. 9, 2022.
- von Lampe, K., Geschichte und Bedeutung des Begriffs ‚organisierte Kriminalität‘, in: M. Tzanetakis, H. Stöver (Hrsg.), Drogen, Darknet und Organisierte Kriminalität, Baden-Baden: Nomos, 2019, S. 23-49.
- von Lampe, K., Organized Crime: Analyzing illegal activities, criminal structures, and extra-legal governance, Thousand Oaks Sage, 2016.
- von Lampe, K., The Ties That Bind: A taxonomy of associational criminal structures, in: G. Antonopoulos (Hrsg.), Illegal Entrepreneurship, Organized Crime and Social Control, Cham: Springer, 2016, S. 19-35.
- von Lampe, K., Was ist Organisierte Kriminalität? Aus Politik und Zeitgeschichte 63(38-39), 2013, S. 3-8.
- von Lampe, K., Blokland, A., Outlaw Motorcycle Clubs and Organized Crime, Crime and Justice 49, 2020, S. 521-578.
- Wolf, D.R., The Rebels: A Brotherhood of Outlaw Bikers, Toronto: University of Toronto Press, 1991.

Matthias Wehr

Nach der Konsolidierung der Reform – Datenverarbeitungsregelungen im Bremischen Polizeigesetz

Mit Gesetz vom 24. November 2020¹ wurde das Bremische Polizeigesetz (BremPolG) umfassend novelliert. Einer der Schwerpunkte dieser Novelle war die längst überfällige Umsetzung der JI-Richtlinie² in bremisches Landesrecht.³ Knapp zwei Jahre später trat eine weitere Änderung des BremPolG in Kraft,⁴ mit welcher insbesondere redaktionelle Fehler der Ausgangsnovelle beseitigt werden sollten.⁵ Damit scheint eine gewisse Konsolidierung der bremischen Polizeigesetzgebung zumindest hinsichtlich der grundsätzlichen Regelungsstruktur und -systematik der polizeilichen Datenverarbeitung erreicht zu sein. Indes werfen einige Regelungen Fragen auf, denen im Folgenden nachgegangen werden soll. Der Beitrag beschränkt sich dabei auf das Recht der Datenweiterverarbeitung (§§ 50 ff. BremPolG⁶) und hier auf Aspekte der Zuständigkeitsverteilung (I) sowie ausgewählte Fragen zu den zentralen Zweckbindungs- und Zweckänderungsregelungen der §§ 50, 51 (II).

I. Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst - Falsa demonstratio nocet

1. Der Begriff der Polizei im BremPolG

Im Bremischen Polizeigesetz wird – dem sog. Einheitssystem folgend⁷ – der Begriff der Polizei als Oberbegriff⁸ sowohl für Polizeibehörden als auch für die Behörden des Polizeivollzugsdienstes verwendet (§ 2 Nr. 1⁹). „Polizeibehörden“ sind hierbei Verwaltungsbehörden, soweit ihnen Aufgaben der

¹ Brem.GBl. S. 1486.

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016.

³ Bericht und Änderungsantrag der staatlichen Deputation für Inneres, Bremische Bürgerschaft, Drs. 20/682, S. 99; Überblick und Bewertung dieser Novelle bei *Arzt/Wiese*, NordÖR 2021, 261 ff.

⁴ Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze vom 20. September 2022, Brem.GBl. S. 512.

⁵ Bremische Bürgerschaft, Drs. 20/1576, S. 1.

⁶ Alle folgenden §-Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben wird, auf das BremPolG.

⁷ Vgl. nur *Wehr*, Examens-Repetitorium Polizeirecht, Rn. 21 ff.

⁸ Das entspricht dem materiellen Begriff der Polizei im Sinne von Gefahrenabwehr als staatlicher Aufgabe; vgl. *Kingreen/Poscher*, Polizei- und Ordnungsrecht, § 1 Rn. 19; *Wehr*, Examens-Repetitorium Polizeirecht, Rn. 4.

⁹ Die ebenfalls in § 2 Nr. 1 genannten Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten bleiben im Folgenden außer Betracht.

Michael Asche, Luise Greuel & Trygve Ben Holland (Hrsg.)

Liber Amicorum

Beinahe eine Festschrift für Arthur Hartmann

Schriftenreihe Polizei & Wissenschaft

ISSN 1610-7500
ISBN 978-3-86676-869-7

Verlag für Polizeiwissenschaft

Prof. Dr. Clemens Lorei

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner enthaltenen Teile inkl. Tabellen und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung, Vervielfältigung auf fotomechanischem oder elektronischem Wege und die Einspeicherung in Datenverarbeitungsanlagen sind nicht gestattet. Kein Teil dieses Werkes darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form reproduziert, kopiert, übertragen oder eingespeichert werden.

© Urheberrecht und Copyright: 2024 Verlag für Polizeiwissenschaft,
Prof. Dr. Clemens Lorei, Frankfurt

Alle Rechte vorbehalten.

Verlag für Polizeiwissenschaft, Prof. Dr. Clemens Lorei
Eschersheimer Landstraße 508 • 60433 Frankfurt
Telefon/Telefax 0 69/51 37 54 • verlag@polizeiwissenschaft.de
www.polizeiwissenschaft.de

Printed in Germany

Liber Amicorum

oder:

Beinahe eine Festschrift für Arthur Hartmann